

ALLGEMEINVERFÜGUNG

Die Gemeinde Kirchentellinsfurt erlässt aufgrund von § 28 Abs. 1 und § 73 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeiten nach dem IfSG (IfSGZustV) i.V.m. § 8 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO) vom 17. März 2020 und § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen nachstehende Allgemeinverfügung:

1.

Betretungs- und Aufenthaltsverbot

Das Betreten und der Aufenthalt des in der Anlage 1 rot gekennzeichneten Bereichs am Baggersee (Epple-See) auf der Gemarkung Kirchentellinsfurt sind untersagt.

Die Gemeinde kann aus wichtigen Gründen und unter Auflagen Ausnahmen zulassen.

2.

Sofortige Vollziehbarkeit

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG. Ein Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung.

3.

Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Regelungen dieser Verfügung stellen eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden kann (§ 73 Absatz 1a Nummer 6 IfSG).

4.

In-Kraft-Treten

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung treten zum 01.05.2020 in Kraft. Sie gilt bis auf Widerruf durch die Gemeinde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Gemeinde Kirchentellinsfurt, Rathausplatz 1, 72138 Kirchentellinsfurt erhoben werden.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (Nr. 2 der Allgemeinverfügung). Das Verwaltungsgericht Sigmaringen kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage ganz oder teilweise wiederherstellen.

Hinweise

Die Allgemeinverfügung sowie das Infektionsschutzgesetz und die Corona-Verordnung können auf der Homepage der Gemeinde Kirchentellinsfurt unter www.kirchentellinsfurt.de aufgerufen werden. Sie können im Rathaus, Rathausplatz 1, 72138 Kirchentellinsfurt nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung (07121/9005-18) eingesehen werden.

Begründung

Die Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung) wurde von der Landesregierung Baden-Württemberg auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) erlassen. Sie regelt Einschränkungen des öffentlichen Lebens, darunter Verbote zum Aufenthalt im öffentlichen Raum und Ansammlungen (§ 3 Abs. 1 der CoronaVO) als auch außerhalb des öffentlichen Raums (Abs. 2). Der Erlass weitergehender Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen in betroffenen Situationen vor Ort bleibt von der Verordnung unberührt (§ 8 Abs. 1 Satz 1 der CoronaVO).

Die Gemeinde Kirchentellinsfurt ist nach § 28 Absatz 1 IfSG in Verbindung mit § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem IfSG (IfSGZustV) für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig. Die Schutzmaßnahmen werden soweit und solange vorgesehen, wie es zur Verhinderung der Verbreitung der übertragbaren Krankheiten erforderlich ist. Unter diesen Voraussetzungen können Betretungsverbote erlassen werden, was die Ansammlung einer größeren Anzahl an Menschen verhindern hilft, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigt. Das Grundrecht der Freiheit der Person wird insoweit nach § 28 Absatz 1 Satz 4 IfSG eingeschränkt. Die Gemeinde erlässt deshalb nach fachlichem Austausch und Abstimmung mit dem Gesundheitsamt des Landkreises Tübingen diese Allgemeinverfügung nach § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG).

Auf dem Gemeindegebiet und über den Landkreis Tübingen hinaus kam es bis heute zu Infektionen, Verdachtsfällen und Ansteckungsverdachten mit Bezug zum Corona-Virus SARS-CoV-2, welches die Lungenerkrankung COVID-19 auslöst. Es handelt sich um eine übertragbare Erkrankung nach § 2 Nr. 3 IfSG, das Virus als Krankheitserreger wird gemäß § 2 Nr. 1 IfSG vorwiegend durch Tröpfcheninfektion von Mensch zu Mensch übertragen.

Es ist mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten, dass sich diese oben genannten Gefahren in absehbarer Zeit nicht auflösen.

Nach derzeitiger Beobachtung steigt die Besucherzahl am in der Anlage 1 rot gekennzeichneten Bereich des Baggersees auf der Gemarkung Kirchentellinsfurt stark an. Das frühlommerliche Wetter mit viel Sonnenschein und ungewöhnlich warmen Temperaturen lädt verstärkt zum Besuch des Geländes am Baggersee ein. Deshalb kam und kommt es vor allem in dem gekennzeichneten Bereich zu Ansammlungen, bei denen zahlreiche Personen beabsichtigt und unbeabsichtigt aufeinandertreffen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nicht nur Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde das Gelände nutzen, sondern eine große Zahl auswärtiger Besucher, zum Teil von über 50 km Entfernung, das Gelände aufsuchen. Es ist mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten, dass mit steigenden Temperaturen und dem erfahrungsgemäßen Beginn der Badesaison im Mai die Zahl der Besucher noch deutlich ansteigt. Da Badeeinrichtungen wie Freibäder, Badeseen in der Region bereits öffentlich angekündigt haben bzw. Einrichtungen zur Freizeitgestaltung (öffentliche und private Sportanlagen und Sportstätten, öffentliche Spielplätze) verpflichtet sind, nicht zu öffnen, ist mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten, dass die Zahl der Besucher, welche sich auf dem gekennzeichneten Bereich einfinden wird, über die sonst übliche Zahl von ca. 300 Besuchern pro Tag hinaus ansteigen wird. Diese Feststellungen sind durch bei der Verwaltung ankommende Anfragen sowie durch eigene Beobachtungen belegt.

Bei dieser Entwicklung besteht die erheblich erhöhte Gefahr, dass das Corona-Virus SARS-CoV-2 übertragen und damit in der Bevölkerung weiter verbreitet wird. Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde nach § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Das mit dieser Allgemeinverfügung ausgesprochene Betretungs- und Aufenthaltsverbot des gekennzeichneten Bereichs am Baggersee ist mit Blick auf die oben geschilderte Entwicklung geeignet und erforderlich, die weitere Ausbreitung von Corona-Infektionen in der Bevölkerung einzudämmen. Ein milderer Mittel, mit dem ein Schutz vor Ansteckungen bzw. eine Eindämmung der Infektionsausbreitung in ebenso effektiver Weise zu erzielen wäre, ist angesichts der lokalen Situation nicht ersichtlich. Das Verbot ist auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Den Einschränkungen der persönlichen Handlungsfreiheit in der Freizeitgestaltung stehen erhebliche gesundheitliche Gefahren bei der unkontrollierten und nicht mehr nachverfolgbaren weiteren Verbreitung des Coronavirus gegenüber. Bei der Abwägung überwiegen unstreitig die Rechtsgüter des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit des Einzelnen sowie des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung.

Kirchentellinsfurt, 28.04.2020

gez. Bernd Haug
Bürgermeister

